

§ 14a EnWG steuerbare Verbrauchseinrichtungen

1. Wichtige Informationen zur Neuregelung des § 14a EnWG:

Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist neben dem Ausbau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen der Zubau von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuVE), wie Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sowie Speicherlösungen, erforderlich.

Der angestrebte Zubau stellt die Stromnetze vor große Herausforderungen. Netzbetreiber müssen stets das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch sicherstellen, um das Netz optimal auszulasten.

Vor diesem Hintergrund wurden von der Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Regelungen zur Integration von steuVE und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ausgearbeitet. Die Festlegungen der Bundesnetzagentur wurden am 27.11.2023 veröffentlicht und sind zum **01.01.2024** in Kraft getreten.

Diese sehen vor, dass Netzanschlüsse für steuVE vereinfacht und beschleunigt werden. Sie als Betreiber von steuVE profitieren von reduzierten Netzentgelten. Im Gegenzug müssen diese Verbrauchseinrichtungen eine temporäre Begrenzung ihrer Leistung bei hoher Netzauslastung zulassen, um einen Netzengpass zu vermeiden, also steuerbar sein.

2. Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen?

Zu den steuVE gemäß § 14a EnWG gehören folgende Geräte mit einer elektrischen Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW:

- nicht-öffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge (z.B. private Wallbox)
- Stromspeicher
- Wärmepumpen inkl. Zusatz- oder Notheizungen (z.B. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung (z.B. Klimaanlage)

3. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- der Leistungsbezug liegt über 4,2 kW
- das Gerät ist im Niederspannungsnetz angeschlossen
- das Gerät wurde am oder nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen

4. Was bedeutet die Steuerung meiner Anlage durch den Netzbetreiber?

Um das Stromnetz vor Überlastungen zu schützen, erhalten Netzbetreiber die Möglichkeit, die netzwirksame Leistung von steuVE bei Bedarf vorübergehend zu begrenzen. Im Fall einer Steuerung steht für die Verbrauchseinrichtung trotz allem immer eine Mindestleistung von 4,2 kW zur Verfügung. So ist garantiert, dass Wärmepumpen im Normalbetrieb ohne Zusatzheizung weiterbetrieben werden können. Auch der Mindestladestrom für ein 3-phasiges Laden von Elektrofahrzeugen liegt trotz Steuerung an.

5. Wie erhält der Netzbetreiber Kenntnis über die in seinem Netzgebiet betriebenen steuVE?

Nach § 19 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) hat der Betreiber einer steuVE dem Netzbetreiber die technische Inbetriebnahme einer neuen steuVE im Voraus mitzuteilen. Außerdem müssen

Sie uns als Netzbetreiber vorab auch über jede geplante leistungswirksame Änderung und dauerhafte Außerbetriebnahme Ihrer steuVE informieren.

Bitte nutzen Sie für die Anmeldung Ihrer steuVE das Formular „Anmeldung nach § 14a EnWG“.

6. Reduzierung der Netzentgelte:

Die Netzentgeltreduzierung wird als Ausgleich für die Teilnahmeverpflichtung der Betreiber einer steuVE an der netzorientierten Steuerung vom Netzbetreiber gewährt. Voraussetzung ist der Abschluss einer Vereinbarung nach § 14a EnWG sowie der Einbau von Steuerungstechnik.

Sie erhalten das reduzierte Netzentgelt über Ihren Stromlieferanten. Wir als Netzbetreiber geben Informationen dazu an ihn weiter. Ihr Stromlieferant ist verpflichtet, die genutzten Module auf der Verbrauchsabrechnung transparent auszuweisen.

Es werden drei Arten der Netzentgeltreduzierung unterschieden. Bei Vorhandensein einer steuVE erfolgt die Abrechnung entweder nach **Modul 1** oder nach **Modul 2**. Für das **Modul 3** können Sie sich optional zu Modul 1 ab dem **01.04.2025** entscheiden.

- **Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung (Grundmodul), gültig ab 01.01.2024**

Modul 1 sieht eine pauschale Netzentgeltreduzierung vor, die unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch gewährt wird. Es ist **kein separater Zähler** notwendig. Alle Kunden in der Niederspannung können dieses Modul wählen.

- **Modul 2 - Prozentuale Arbeitspreisreduzierung, gültig ab 01.01.2024**

Modul 2 beinhaltet eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises des Netzentgeltes um 60% und kann an Stelle von Modul 1 gewählt werden. Für dieses Modul ist zwingend **ein separater Zähler** für den Stromverbrauch der steuVE notwendig. Dieses Modul kann nur durch Kunden gewählt werden, die keine registrierende Leistungsmessung haben. Berechtig zur Teilnahme sind somit üblicherweise Haushalts- und kleine Gewerbekunden.

- **Modul 3 - Zeitvariables Netzentgelt (ergänzend zu Modul 1), gültig ab 01.04.2025**

Modul 3 ist eine Ergänzung zu Modul 1 und beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen. Dieses Modul ist Betreibern einer steuVE **mit intelligenten Messsystemen** und **ohne registrierende Leistungsmessung** vorbehalten.

Damit Sie mit Ihrer steuVE von der Netzentgeltreduzierung profitieren können, senden Sie uns bitte die entsprechende Vereinbarung unterschrieben zurück („Vereinbarung eines reduzierten Netzentgeltes nach § 14a EnWG“).